

A2. S U 248/16

Verwaltungsgericht
Bremer

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Seral Aytac, Hans-
Hochstein-Weg 36, 28328 Bremer

- Antragstellerin -

Verfahrensberechtigter: Rechtsanwalt
Dr. Lagemann, Marktstraße 2, 28185
Bremer

gegen

die Stadtgemeinde Bremer, vertreten durch
den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22-24, 28203 Bremer

- Antragseegnerin -

wegen: Gewerbeuntersagung

hat das Verwaltungsgericht Bremen, S. Kommer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Müller und Richter Meier am 17. Oktober 2016 beschlossen:

Aus 23
im/MS sein!
←

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Ziffer 1 der Untersagungsverfügung wiederherzustellen und die aufschiebende Wirkung der Ziffer der Untersagungsverfügung des Stadtkam. Bremen vom 28.08.2016 ~~zu~~ anzuordnen, wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu zahlen. *tragen*

Rechtsmittel: Beschwerde gemäß §§ 146, 147 VwGO

Gründe:

I

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ^{gewerterechtliche} Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28. September 2016 und begehrt wörtlich die Wiederherstellung der abschließenden Wirkung ihres dagegen gerichteten Widerspruchs.

Die Antragstellerin ist Gastronomin und betreibt neben dem Üzgür-Imbiss am Bremer Hauptbahnhof auch das Streitgegenständliche "Thommys Cafe" in der Straße "Vor dem Steintor 165."

Dieses eröffnete die Antragstellerin im März 2016. Seitdem führt die Bremer Polizei darin regelmäßige Kontrollen durch.

Im Rahmen einer solchen Kontrolle wurden bei dem Gast Denis Vanhanten am Abend des 23.04.2016 mehrere Verkaufseinheiten Marihuana sowie erhebliche Mengen Bargeld in Szene -

typischer Stödelung gefunden. (4)

Nachdem die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin am 24. April 2016 schriftlich versicherte, etwaigen Handel mit Geldungsmitteln aus ihrem Cafe heraus durch verstärkte Kontrollen der Gäste und Hausverbote entgegenwirken zu wollen, erbat sie dem Seit Denis Vanhacker ein solches Hausverbot.

Ebenso sprach sie, nachdem die Bremer Polizei im Rahmen einer weiteren Kontrolle am 20.03.2016 bei dem Besucher Meftun Güler neun Verkaufsfreizeiten Marihuana und 245,00 Euro Bargeld gefunden hatte, welcher sich bei einer Kontrolle am 3. August 03 für das Cafe Verantwortlicher der Polizei gegenüber angewiesen hatte, ~~und~~ diesen gegenüber ein Hausverbot aus.

Entsprechend ging die Antragstellerin auch ~~vor~~ gegenüber ihrem Bruder vor, welcher sich bei der Kontrolle am 20.03.2016, zu welcher die Antragstellerin

erst später dazu kam, als Verantwortlicher für das Café an. Zu diesem Zeitpunkt war der Bruder der Antragstellerin auch im Besitz des Schlüssel zu dem Café.

Die Polizei stellte dies erst noch am selben Tag des 20.03.2016 sicher, wegen der Antragstellerin ebenfalls am 20.03.2016 Widerspruch einlegte.

Am 21.03.2016 telefonierte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit dem Sachbearbeiter der Antragsgenossin Herrn Meyer, der unter Vorbehalt zusagte dass die Schlüssel am Folgetag gegen Unterzeichnung einer Verwarnung abgeholt werden könnten.

Am Folgetag des 22.03.2016 rief Herr Meyer erneut an und erklärte, dass die Schlüssel doch nicht herausgegeben würden, da eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung beabsichtigt sei.

Daraufhin legte die Antragstellerin am 23.03.2016 persönlich gegen die Untersagungsverfügung Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 28.09.2016, der Antragstellerin am 29.09.2016 zugestellt erließ das Stadtkam eine Untersagungs-Verfügung, mit welcher der Antragstellerin die selbstständige Ausübung ihres Gewerbes unter der Adresse „Vor dem Steinbe 165, 28203 Bremen“ untersagt wurde und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung der Betriebsstätte an. Darüber hinaus ordnete es die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Das Stadtkamf begründete diese Verfügung damit, dass am 23. April 2016 ein Handel mit Betäubungsmitteln an dem Cafe heraus durch die Polizei Bremen festgestellt werden sei. Der Besucher Holte Schröder, bei welchem unmittelbar nach Verlassen des Cafe vier Verhaufseinheiten gefunden wurden, ^{habe angegeben} ~~gab~~ diese zuvor im „Thannys Cafe“ gekauft zu haben. Aufgrund einer richterlich angeordneten

⑦

Durchsuchung am selben Abend ~~wurde~~^{sein}
bei einer vor Ort anwesenden Person

insgesamt 21 Verhaftete und

1560 ~~€~~ Euro Bargeld in Szeneküche

Stübelung gefunden worden. Zudem sein

unter ~~dem~~^{einem} Tisch Marijuana deponiert

gewesen. Die Antragstellerin sei an diesem

Tag nicht in Cafe angetroffen worden.

Sodann seien am 12. Juli 2016

gegen 2:40 Uhr im Rahmen einer

Gaststättenkontrolle der Bruder der

Antragstellerin, Herr ~~Hz~~ Haydar Aytaac

zusammen mit 4 anderen Personen

angetroffen worden, welche sich in der

von außen verschlossenen Räumlichkeiten

und dort Karten spielen und Fernsehen

gesehen. Dabei habe sich der Bruder der

Antragstellerin als Verantwortlicher zu erkennen

gegeben.

Darüber hinaus sei der Bruder am

20. Juli 2016 gegen 2:55 Uhr

zusammen mit 10 weiteren Personen, welche

zum Teil Alkohol konsumiert haben sollen,

angetroffen worden.

welchen sein und bei einer Kontrolle am 03.08.2016 gegen 3:00 Uhr morgens in dem verlassenen Cafe angetroffen werden. Dabei soll sich der angebrachte Herr Meßen Güter als Verantwortlicher angegeben haben.

In Rahmen einer weiteren Kontrolle ~~sein~~ am 19.08.2016 habe die Polizei bei Herrn Mirko Sternberg, der das Cafe gerade verlassen haben sollte, zwei verpackte Marihuana gefunden. Dieser habe berichtet, dies in Thommys Cafe erworben zu haben. Im Übrigen habe sich bereits herangepredigt, dass man in Thommys Cafe Marihuana kaufen könne. Schließlich haben Beamte der Polizei auch am 20.08.2016 bei einem Besuchen Marihuana gefunden, der ebenfalls ~~angab~~ angab, das Marihuana in Thommys ~~gibt~~ gekauft zu haben.

Diese Umstände führt die ~~Aktende~~ ^{AS} ~~im Rahmen der~~ zur Begründung ihrer Untersuchungsverfügung vom 28.08.2016

Trunk die abgeholt Rollen be ferdig verwenden !!

Tiefenfahrt, 1. Waidspud?

⑧

an, um die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin zu rechtfertigen. Dies sei, wie 135 I 1 genau voraussetzt, zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei den Kontrollen am 12. Juli, 20. Juli, 3. August und 20. September 2016 zu ~~keinem~~ keiner Zeit anwesend gewesen sei. Es sei ersichtlich, dass sie nicht willens und/oder in der Lage sei, den Handel mit Betäubungsmitteln aus ihrem Cafe heraus zu unterbinden.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs begründete die Behörde damit, dass eine Ersatzvernahme ~~nicht~~ mangels vertretbarer Handlung nicht durchführbar sei und ein Zwangsgeld unterbricht sei, da dieses nicht in gleicher Weise den zeitlich dringenden Erfolg der Betriebsbeendigung verspreche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach 180 II S. 1 Nr. 4 VwGO begründete

die ~~Behörde~~ ^{AR} im Wesentlichen damit, ⁽²⁰⁾
dass ~~andererseits~~ weiterhin der Handel
mit Betäubungsmitteln im Tommys Cafe
zu erwarten sei und sich das Cafe
als Fixpunkt für einen solchen Handel
erkläre, was im Interesse der
Abwehr der damit einhergehenden gegenwärtigen
Gefahr nicht hinzunehmen sei.

Wieso "hochmals"?

Die Antragstellerin legte dagegen
rein vergleichs nachweis am 16.10.
2016 Widerspruch ein.

mit Schriftsatz vom 23.08.2016 hat
~~beantragt~~
gelegt die ~~Antrag~~ Antragstellerin die
Wiederherstellung der abschließenden Wirkung
beim Verwaltungsgericht Bremen beantragt.

Die Antragstellerin trägt dazu vor, dass
sie nichts dafür könne, wenn sich Herr
Sölke am 03.08.2016 als für
das Cafe Verantwortlicher zu erkennen
gibt. Auch habe sie keine Kenntnis
von dem Fund bei Herrn Sternberg
am 15.08.2016.

Darüber hinaus habe er am ⁽¹²⁾
25.08.2016 eine Durchsuchung
gegeben, bei welcher nichts gefunden
worden sei. Dies sei aber nicht
dokumentiert worden.

Im Übrigen sei sie gegen jeden,
bei welchem Betäubungsmittel gefunden
worden seien, mit einem Hausverbot
vergebenen. Sie habe den Handel
von Betäubungsmittel zu keinem
Zeitpunkt toleriert. Jedenfalls, so
meint sie, müsse für sie, die nicht
einmal den Handel mit Betäubungsmittel
beschuldigt werde, erst recht die
Unschuldsvermutung gelten. Selbstlich
seien auch die Sperrzeiten eingehalten
worden, ~~Dieser ~~entweder~~ ~~oder~~ nicht,~~ da
~~Wegen~~ ^{zu den} ~~die~~ in Bezug genommenen Vorfällen
die Tür zum Cafe jeweils verschlossen
gewesen sei.

Die ~~Anst~~ Andragstellerin beantragt,
die aufschreibende Wirkung
des Widerspruchs gegen die
Untersuchungsverfügung vom 28.08.,

zugestellt am 25.08.2016,
wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung
der aufschiebenden Wirkung
abzulehnen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf
ihren Bescheid vom 25.08.2016 und
trägt ergänzend vor, dass sowohl am
10. als auch am 11. Oktober Polizeibeamte
des "Pro Tommy's Cafe" trotz der für
vollziehbar erklärten Gewerbeunterseigng
geöffnet gewesen sei. So habe am
10. Oktober die Tür zum Cafe offen
gestanden und die in Cafe befindlichen
elektronischen Geräte (Fernseher, PC,
Zigaretten- und Fliegensperrenautomat) waren
eingeschaltet. Hinter dem Tresen habe
eine Frau aus Bulgarien gestanden,
die sich mit den Beamten nicht auf

Deutsch habe verständlich machen oder
wollen. Am 11. Oktober ²⁰¹⁶ habe die
Tür erneut offengestanden und auch

Dies ist was wichtig,
Anders Justiz!

die elektronischen Geräte seien wieder eingeschaltet gewesen. Die Sulzgerin Frau sei erneut anwesend gewesen und habe den Flipperautomat bedient. Sie habe ~~informiert~~^{habe} sodann einen Verantwortlichen informiert, woraufhin zunächst ein Mann ^{sein sei} erschien, der jedoch nach Ersuchen der Polizeibeamten ~~wieder~~ das Lokal wieder verlassen habe und erst in der Folge der Bruder der Antragstellerin eingetroffen sei soll, der sich sodann als Verantwortlicher angebeude habe. Er habe ~~Fall~~ Skizzen dabei gezeichnet und soll den Beamten erklärt haben, dass es sich bei der Frau um die Putzfrau handele, die Sauber machen würde.

Die Antragsgegnerin meint zudem, dass der Antrag auf Wiederherstellung der ausschließlichen Wirkung in Ermangelung eines eingetragenen Rechtsbegriffs unzulässig sei, da jedenfalls das Schreiben vom 23. September 2016 der Antragstellerin unbeachtlich sei.

Der Antrag der Antragstellerin ist auslegungsbefreiend. Wörtlich hat die Antragstellerin beantragt, „die abschließende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung vom 28.08.2016 wiederherzustellen“. Diese Untersagungsverfügung beinhaltet über zwei Verwaltungsakte. Einerseits die Untersagung der selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes unter der Adresse „Vor dem Steintor 165, 28203 Bremen“ und andererseits die Androhung, die Betriebsstätte im Wage unmittelbaren Zwangs im Falle der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 der Verfügung zu schließen. Die vom Gericht nach § 122 I, §§ 1060 vorzunehmende Auslegung führt daher dazu, dass das Gericht über beide zu entscheiden hatte.

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist dagegen die abschließende Wirkung des

Widerspruchs der Antragstellerin vom 20.08.2016 gegen die Sicherstellung der

Griff

Schlussel. Das ergibt sich ~~aus dem~~
 daraus, dass die Antragstellerin
 dies schon nicht ausdrücklich in ihrem
 Antrag aufgenommen hat und ihr
 Bruder zu einem späteren Zeitpunkt
 wieder im Besitz eines Schlüssels
 gewesen ist. ~~weil sie ein Schlüssels
 gebühren~~ Daraus folgte für
 das Gericht, dass die Antragstellerin
 kein dahingehendes Rechtsschutzziel
 mehr hatte und das Gericht daher
 gemäß § 1122 I, § 88 VwVG auch
 nicht über das so verstandene
 Begehren der Antragstellerin hinaus-
 gehen durfte.

Der so verstandene Antrag ist
 zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig. Der
 Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 I 1
 VwGG eröffnet, da sich die
 Antragstellerin gegen einen sie
 belastenden Verwaltungsakt ~~bezieht~~ ^{wendet} und
 es sich dabei um eine typisch

17
hebetliche Handlungform und damit
eine öffentlich-rechtliche Struktur
im Sinne der Vorschrift handelt.

Das Verwaltungsgericht Bremen ist
als Gericht der Hauptsache (§§ 80 V 1,
123 II 1 VwGO) örtlich und sachlich
zuständig. Die sachliche Zuständigkeit
ergibt sich aus § 45 VwGO und
die örtliche folgt aus § 52 Nr. 3 VwGO.
Antragsstellerin und Antragsgegnerin sind
zudem analog § 63 Nr. 1 und 2 VwGO
~~Beteiligungs~~ Beteiligte und als solche
gemäß § 61 Nr. 1 1. Var und 2. Var
VwGO beteiligungsfähig.

Stattlicher Antrag bezüglich der
Ziffer 1 der Verfügung der Antrags-
gegnerin vom 28.09.2016 ist der
Antrag auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung, da diese
erst gemäß Ziffer 3 der Verfügung
angeordnet wurde, von Gesetzeswegen
oder ansonsten bestanden hätte. Bezüglich
Ziffer 2 der Verfügung ist gemäß

§ 80 V 1. Var. VwGO der Antrag auf Anordnung der aufschiebend Wirkung, da es sich dabei um eine Maßnahme in der Verwaltungs- vollstreckung handelt und als solcher kein Widerspruch oder eine Anfechtungs- klage von Gesetzes wegen gemäss

Wahr!

§ 80 II 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung zuhaufen.

Die Antragstellerin ist auch ~~gemäß~~ analog § 42 II VwGO als Adressat eines beratenden Verwaltungsakts antragsbefugt, da jedenfalls die Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung besteht.

Schließlich kann der Antragstellerin auch das erforderliche Rechtsschutz- bedürfnis nicht abgesprochen werden.

So setzt ein Antrag nach § 80 V VwGO ~~es~~ schon nicht voraus, dass zuvor ein entsprechender Antrag bei der Behörde gestellt wird.

Der Gesetzgeber hat sich mit
 § 8c VI 1 VwGO für ein solches
 Erfordernis nur mit Blick auf
 § 8c II 1 Nr. 4 VwGO, d. h. bei
 öffentlichen Ausgaben und Kosten,
~~es~~ nicht aber auch bei sonstigen
 Verwaltungskosten, wie sie hier offenbar
 in Rede stehen, entschieden.

Unter dem Aspekt des Rechtsschutz-
 bedürfnisses kann zudem auch
 nicht angenommen werden, dass ein
 Antrag nach § 8c V VwGO nur
 dann zulässig ist, wenn die Antragstellerin
zumhöchst gleichzeitig mit einem
 solchen Widerspruch oder Anfechtungs-
 klage erhebt, da die Stellung des
 Antrags nach § 8c V VwGO ~~ein~~ einmal
 eine vorherige Einlegung eines förmlichen
 Rechtsmittels voraussetzt. Dabei
 spricht im Hinblick auf die
 Antragstellung vor Einlegung des
 Widerspruchs zusätzlich, dass dort, wo
 ein Widerspruchverfahren nicht

20
vorgesehen ist, der Antrag nach
§ 80 V 2 VwGO ebenfalls schon vor
Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs,
der Anfechtungsklage, zulässig ist.

Gemessen an diesem Maßstab schadet
es nicht, dass die Antragstellerin den
Antrag er nach § 80 V VwGO vor
Einlegung ihres Widerspruchs, den sie
nicht bereits am 23.03.2016,
sondern erst am 16.10.2016 ohne
eingelegt hat, gestellt hat. Der
erste Widerspruch vom 23.03.2016
ging insoweit fehl, da ein Widerspruch
~~gegen~~ vor Ergehen eines Verwaltungsakts,
das heißt vor dessen Bekanntgabe nicht
zulässig ist und er sich auch nicht
nach Ergehen des widerspruchsbekannt-
Verwaltungsakts in einen zulässigen
Widerspruch verwandelt und damit
wirken wird.

Schließlich kann der Antragstellerin
das Rechtsschutzbedürfnis auch
nicht unter dem Gesichtspunkt der
offensichtlichen Unzulässigkeit der

(22)

Hauptbede abgeprochen werden. Durch
ihren Widerspruch vom 16.10.2016
hat sie den Verwaltungsakt fruchtlos
nach § 70 I 1 VwGO angegriffen und
so den Eintritt der Bestandskraft
verhindert. Die Widerspruchsfrist wurde
erst am ~~28~~ 31.10., einem Montag, abgelaufen.
Der Antragstellerin stand es zudem
analog § 44 VwGO frei, ihre
Begehren in einem Antrag zu
verfolgen, da sie sich damit gegen
denselben Antragsteller wendet, derselbe
Gericht zuständig ist und beide
Antragsgegenstände auch im Zusammenhang
nämlich einem ~~Verf~~ Bescheid, stehen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs
vom 16.10.2016 gegen Ziffer 1
der Verfügung vom 28.09.2016
ist unbegründet.

Die Anordnung der aufschiebenden
Wirkung gemäß § 80 III 1 VwGO

hält der gerichtlichen Überprüfung stand und auch in Übrigen überwiegt nach ~~der~~ der gesetzlichen summierten Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache das Vollzugsinteresse der Antragsegenen dem Ansetzungsinteresse der Antragsteller. Dabei ~~ist~~ ^{war} insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Übertragung des Gewerbebetriebs nach vorläufiger Prüfung als rechtmäßig herausstellte und ^{das} zugunsten der Allgemeinheit eine besondere Schutzinteresse vor dem Handel mit Betriebsmittel besteht.

~~Die Gewerbeunterweisung~~ ~~erweist sich~~
~~nach vorläufiger Prüfung~~ als

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung, welche an ~~§ 80 III 1 VwGO~~ zu messen und darauf ~~schlüssig~~ zu begründen ist, bestehen Bedenken nicht

entgegen.

~~Sie~~ Die Begründung erweist sich nicht als formell unzureichend, da

sie weder lediglich formellhaft,
allgemeingültig oder nichtssagend ist.

So führt die Antragsgegnerin zur Begründung an, dass ein Zuarbeiten bis zur Bestandskraft der Unterrichtsverfügung weiteren Handel mit Betäubungsmitteln im Tommy Cafe ermöglichen und das Cafe als Fixpunkt für den Handel etablieren würde. Dies wäre trotz der Einnahmeverluste der Antragstellerin bei gleichzeitig ^{fest} laufenden ~~anderen~~ Kosten wie viele nicht hingewiesen werden, da damit eine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit verbunden sei und die zudem Begleiterschäden wie Beschäftigungskriminalität nach sich ziehe. Die Antragsgegnerin hat ihrer sich am 180 § 1 VwGO ergebenden Begründungspflicht damit genügt, da sie individuell auf die Umstände ~~ob~~ und die Folgen des Einzelfalles des Tommy Cafe in gebotener Weise

eingegangen ist.

Darüber hinaus ~~erweist sich~~,
übernimmt das Volzgs - auch dem
Anschubungskresse.

So erweist sich die Gewerbeunterlegung
nach Ziffer 1 nach summarischer
Prüfung als rechtmäßig.

Die Antragsgegnerin hat diese
zurecht auf 135 I 1 GewO
gestützt, da die Antragsstellerin
sich damit eine fortlaufende
Einnahmequelle gesichert, indem sie
Leistungen am Markt anbietet und
demgemäß ein Gewerbe betreibt,
welches insbesondere auch nicht dem
ansonsten unter Umständen speziellem
Gesetzgebungsgesetz, wie insbesondere nicht
115 GastStG, unterfällt.

Gew!

Auch liegen die formellen Voraussetzungen
für die Gewerbeunterlegung vor, da
die zuständige Behörde gehandelt hat
und die Vorschriften über das Verfahren

✓ Fehler
verlet.

eingehalten wurden. ~~zu~~ Unabhängig
von der Frage, ob die Behörde
Zurecht nach § 28 II Nr. 1 und 5
VwVfG von einer Anhörung der
Antragstellerin abgesehen hat, hätte
~~würde diese jedenfalls~~ die Antragsstelle
jedenfalls ~~festgesetzt~~ im Nachhinein
Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen,
weshalb eine unter Umständen
rechtswidrig unterbliebene Anhörung
jedenfalls nach § 45 I Nr. 3 VwVfG
geheilt worden ist.

~~Darüber hinaus~~ kann auch, wie
die Antragstellerin meint, kein
Verfahrensfehler in der entgegen
§ 35 IV S. 2 unterbliebene Anhörung
der DfU gesehen werden. ~~Denn~~

~~jedenfalls lag hier ein Fall der in~~
~~§ 35 IV S. 2~~ ~~gesehen~~ Diese Anhörung
~~führt~~ Die unterbliebene Anhörung führt
hier nicht zur Annahme eines
rechtswidrigen Verwaltungsaktes, da

damit vor allem der besondere Sachverstand der in 135 IV gewo genannte Stellen Eingang in die Entscheidung der Behörde finden soll. ~~Der~~ In Bezug auf den hier in Rede stehenden Handel mit Behandlungsmitteln kam ein solcher besonderer Sachverstand der JHK nicht festgestellt werden. Eine Anhebung hätte das Verfahren nur verzögert, ohne dass es einen Mehrwert gebracht hätte.

Aus diesem Grund dürfte die Antragsgegnerin von der an sich nach 135 IV 2 gewo erforderlichen Anhebung absehen.

Darüber hinaus liegen auch die materiellen Voraussetzungen vor. Nach 135 I 1 gewo müssen Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden vorliegen und eine Untersezung mass zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sein.

Beides ist hier der Fall.

Die Antragstellerin ist unzuverlässig.

^{Nach} Bei diesem gerichtlich voll überprüfbar
unbestimmten Rechtsbegriff handelt
dieserjenige unzuverlässig, der in Zukunft
nicht Gewähr dafür bietet, sein
Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben.

Gemeint daran ist die Antragstellerin
unzuverlässig. Zwar folgt dies nicht daraus,
dass im Tommy's Cafe Personen
nach der durch § 1 BremStG
festgesetzten Sperrzeit angetroffen wurden,
da das Cafe an diesen Tagen
jedenfalls abgeschlossen war und das
Tommy's in dieser Zeit ~~das~~ nicht
als Gaststätte, sondern als Räumlichkeit
für private Zwecke gerichtet wurde.

Auch bei least sich die Unzuverlässigkeit
der Antragstellerin nicht damit
begründen, dass in ihrem Cafe
überhaupt der Handel mit Betäubungs-
mitteln stattfindet. ~~Dieser~~
~~keine~~ Anders als die Antragstellerin

meint, streitet zu ihren Gunsten auf der anderen Seite aber auch nicht die Unschuldsvermutung. Anders als im Strafrecht, dem ursprünglichen Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung, verfolgt die Gewerbeordnung präventive Zwecke zum Schutze der Allgemeinheit. Demgegenüber steht hier der ~~Grad~~ ^{Grad} der Effektivität der Gefahrenabwehr im Vordergrund, der es gestattet, im Zweifel zum Schutze der Allgemeinheit zu handeln.

Dieser Maßstab zugrunde gelegt, ist die Androginstilerei hier obwohl unzuverlässig, da sie keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, den Handel mit Betäubungsmitteln zu unterbinden. Das zeigt sich schon daran, dass ihr Bruder, nachdem sie diesem gegenüber ein Haarlocke angesprochen hat, später trotzdem

mit Schlüssel zum Cafe in
 diesen angebracht wurde. Auch
 ergibt sich ihre Unzuverlässigkeit
 daraus, dass sie das Cafe trotz
 der vollziehbaren Untersagung Verfügung
 am 10. und 11. Oktober geöffnet
 hat. Dass es sich bei der
 angebotenen Sulganischen Frau nur
 um die Putzfrau gehandelt haben soll,
 stellt in Widerspruch zu den
 örtlichen Gegebenheiten. Einerseits
 waren sämtliche elektronischen Geräte
 angedockt und andererseits spielte
 dieser selbst an einem Automaten.

In der 7
 beachtet?

Im Übrigen spricht gegen diese
 Angebotsstellerin, dass sie selbst kaum,
 wenn nicht gar nicht in dem Cafe
 angedockt wurde. Vor diesem
Hintergrund kann nicht davon
 ausgesagen werden, dass sie

zukünftig effektiv dafür Sorge
tragen können wird, den Handel
mit Betäubungsmitteln zu
unterbinden.

Eine andere Bewertung ergibt
sich auch nicht aus den so
schätzenden Art 12 GG. Dem
inschon gilt es die Gesundheit der
Allgemeinheit und damit ein überaus
wichtiges Gemeinschaftsgut zu schützen,
der diesen - wenn auch erheblichen -
Eingriff in die Berufsfreiheit der
Antragstellerin gestattet.

In Übrigen handelt es sich bei der
Genehmigung nach § 35 I 1
Genehmigung um eine gebundene Entscheidung
(ist), bei welcher ~~die nötige~~
Abwägung auf Grundrechtsebene schon
in den Voraussetzungen des Vorschriften
selbst zum Ausdruck kommt.

Schließlich ist die Untersezung auch zum Schutz der Allgemeinheit, wie § 35 I 1 S. 2 voraussetzt, erforderlich, da andere Maßnahmen, wie ~~sich~~ bereits die Vergewaltung, in welcher zunächst Handverletzte verliert werden sollten, nicht geeignet waren, den Handel mit Gefährungsmitteln und die damit für die Allgemeinheit einhergehenden Gefahren zu unterbinden.

➤ Darin liegt zugleich ~~darüber~~ ein weiterer Grund - neben der Rechtmäßigkeit der Untersezung - für die Überwiegung des Vollzugs - vor dem Aussetzungsinteresse.

2. Darüber hinaus überwiegt das Vollzugsinteresse dem Aussetzungsinteresse auch in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Ziffer 2 der Vollsezung, da sich auch diese nach summierender Prüfung als rechtmäßig

erweit und der Gesetzgeber in
den Fällen des § 80 II 1 Nr. 1-3
und Satz 2 VwGO schon ~~von~~ von
einem solchen Vorrang abgesehen ist.

Rechtsgrundlage bildet insoweit

§ 6 I, § 1 I lit c), 12, 13 VwVG.

Dessen Ermessens Voraussetzungen
liegen vor, da die nach § 7 I
VwVG zuständige Behörde das Zwangs-
mittel angewandt hat und eine
Anordnung jedenfalls nach § 28 II Nr. 5
VwVG erloschlich war.

Auch liegen dafür die materiellen
Voraussetzungen vor. Der dafür
erforderliche ~~und~~ vollziehbare Verwaltungs-
~~rechtswirksame~~ wirksame Verwaltungsakt
ist in der Unterseignungsverfügung nach
Ziffer 1 zu sehen. Ferner
konnte der unmittelbare Zwang nach
§ 12 VwVG hier angewandt werden,
da eine Erschwerungsmaßnahme nicht
möglich und ein Zwangsgeld unüblich

gewesen wäre. Die Schlichtung
 ist einerseits keine vertretbare
 Handlung und andererseits ~~schien~~ ^{schient}
 ein Zwangsgeld - allen aufgrund
 der betrieblichen Weigerung, der
~~er~~ Verfügung Folge zu leisten,
 das nötige Zwangsmittel. Dabei
 gilt es abschließend vor allem
 die besonderen Gefahren für
 die Gesundheit und die Sicherheit
 der Allgemeinheit in den Blick zu
 nehmen, welche eine effektive
 Durchsetzung des Ziffer 1
 erforderlich machen. Allein die
 Androhung unmittelbaren Zwangs
 war dafür ausreichend.

Damit ist auch kein Ermessensfehler
 zu sehen, da die Behörde ihre
 Auswahl anhand dem sachgerechten
 Kriteriums der effektiven Gefahrendrück-
 schreitung hat.

Die Kosten des Verfahrens hat
noch außerdem die Antragstellerin
gemäß § 154 I VwGO zu
tragen, da sie mit ihrem Antrag
unterlegen ist.

Rechtsmittel: Beschwerde gemäß §§ 146, 147
VwGO

- Unterschriften
- Rechter am VG Müller
- Richtern am VG Müller
- Müller Meier

Die Gewaltenteilung ist nicht richtig.

Gründe I: Inhaltliche und handwerkliche Defizite.

Gründe II: Grundsätzlich richtig bezogen auf Aufstellung zweier Reichsgesetze, aber die prozedurale Umsetzung bezogen auf Anwendung des Gesetzes mittels Parlament nicht OK dann in sich zu verwerfen.

In der Begründlichkeit des Gesetzes nicht genügend.

Ende gut.

gut
14/10

73